

b) Da die in Abs. II a behandelten Schutzbestimmungen nur gewerbetreibenden Schuldner zugute kommen, war es notwendig, für Schuldner, die durch besondere Umstände von der allgemeinen Lage in gleicher Weise betroffen werden, entsprechende Schutzbestimmungen zu schaffen.

1. Schuldner, die durch die Räumung oder Freimachung von Gebietsteilen oder von ähnlichen Kriegsauswirkungen betroffen werden und die deshalb ihren vor Verlassen des regelmäßigen Aufenthaltsortes begründeten Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen können, kann der Richter Teilzahlungen gestatten bzw. für die Fälligkeit eine abweichende Regelung treffen.
2. Da die einzelnen Schutzmaßnahmen (insbesondere die Miet- und Pachtzinsherabsetzung) für den Grundeigentümer Ausfälle mit sich bringen, wird diesem Vertragshilfe gewährt, sofern er unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verhältnisse und der notwendigen Aufwendungen für das Grundstück außerstande ist, den laufenden, aus den Grundstücksbelastungen herrührenden Zins- und Tilgungsverpflichtungen nachzukommen.

Kann der Grundeigentümer fällige Zinsen dinglich gesicherter Ansprüche nicht rechtzeitig zahlen, wird ihm Stundung oder Teilzahlung gewährt; vermag er seinen Tilgungsverpflichtungen nicht nachzukommen, wird für einen bestimmten Zeitraum eine Aussetzung der Tilgungsraten angeordnet. Zinsen durch Grundstücksbelastung gesicherter langfristiger Forderungen können um einen angemessenen Betrag, jedoch nicht unter 5%, herabgesetzt werden.

Schließlich ist noch ein Schutz des Grundeigentümers vorgesehen, wenn er eine nach dem 25. August 1939 fällige, durch Grundstücksbelastung gesicherte Forderung nicht bezahlen kann. Reichen in einem solchen Falle die Schutzbestimmungen der Vertragshilfeverordnung nicht aus, so kann eine Regelung entsprechend der Verordnung zur Regelung der Fälligkeit dieser Hypotheken vom 22. Dezember 1938 erfolgen. Ein derartiger Schutzantrag ist innerhalb von sechs Wochen seit der Fälligkeit oder der Kündigung zu stellen. Liegt eine bei Inkrafttreten der Verordnung bereits fällige oder gekündigte Forderung vor, so ist der Antrag nur binnen sechs Wochen nach Inkrafttreten der Verordnung (1. Dezember 1939) möglich. Eine unverschuldete Versäumung der Frist ist unschädlich, sofern der Antrag binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses nachgeholt wird.

3. Schließlich wird jeder Schuldner, der durch die Auswirkungen des Krieges ohne eigenes Verschulden an der Erfüllung seiner nach dem 25. August 1939 fällig gewordenen Verbindlichkeiten gehindert ist, dadurch geschützt, daß ihm nachteilige Rechtsfolgen ganz oder teilweise als nicht eingetreten gelten. Solche nachteiligen Rechtsfolgen sind z. B. die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen; infolge Nichtinnehaltung von Raten entstandene Fälligkeiten usw. Ist das Rechtsverhältnis, auf dem die Verbindlichkeit beruht, erst nach dem 25. August 1939 begründet worden, so kann der Schuldner die richterliche Vertragshilfe nur in Anspruch nehmen, wenn die Behinderung auf vom Schuldner nicht mit genügender Sicherheit voraussehbaren Auswirkungen des Krieges beruht. Von Bedeutung ist die vorstehend behandelte Vorschrift insbesondere deshalb, weil sie auch für Versicherungsverhältnisse gilt. Der Versicherungsnehmer muß jedoch seinen Antrag spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach demjenigen Zeitpunkt stellen, seitdem sich der Versicherer (d. h. die versichernde Firma) auf den Eintritt der Rechtsfolgen des Verzuges in der Prämienzahlung berufen kann.

Von Bedeutung ist weiterhin, daß die Schutzbestimmungen nicht für Ansprüche aus einem Wechsel oder Scheck gelten. Auch das Recht des Vermieters, wegen des Mietrückstandes das Mietverhältnis zu kündigen oder seine Aufhebung zu verlangen, kann durch die richterliche Vertragshilfe nicht beseitigt werden. Weiterhin bleibt die Berechtigung eines Pfandgläubigers oder eines gesicherten Gläubigers, seine Befriedigung aus dem Pfand zu suchen, unberührt. Der Verkauf des Pfandes muß jedoch auch dann angedroht werden, wenn die Androhung ausdrücklich zwischen den Beteiligten ausgeschlossen worden ist.

III. Wird ein Betrieb zahlungsunfähig oder gerät er in Überschuldung, dann sollen würdige Schuldner, die nach ihrem Verhalten im geschäftlichen Verkehr und ihrer ganzen Persönlichkeit nach Schonung verdienen, durch das Kriegsausgleichsverfahren vor den kreditschädigenden Auswirkungen eines Konkursverfahrens geschützt werden. Der Schuldner hat bei Beantragung des Ausgleichsverfahrens einen Vergleichsvorschlag einzureichen. Das Gericht entscheidet dann nach billigem Ermessen, ob dem Antrage stattzugeben ist.



Steuerliche Behandlung der Weihnachtsgeschenke

Der Reichsminister der Finanzen hat in diesem Jahre für die Weihnachtsgeschenke keine Steuervergünstigungen eingeräumt. Demzufolge unterliegen dieselben dem vollen Lohnsteuerabzug, und zwar sind, da es sich um einmalige Zahlungen handelt, zu kürzen:

bei Arbeitnehmern der Steuergruppe I	18 %/o,
bei Arbeitnehmern der Steuergruppe II	14 %/o,
bei Arbeitnehmern der Steuergruppe III	10 %/o,
bei Arbeitnehmern der Steuergruppe IV:	
mit Kinderermäßigung für 1 Person	8 %/o,
mit Kinderermäßigung für 2 Personen	6 %/o,
mit Kinderermäßigung für 3 Personen	3 %/o,
mit Kinderermäßigung für mehr als 3 Personen	1 %/o.

Neben der Lohnsteuer ist auch der Kriegszuschlag einzubehalten:

Beispiel: Ein lediger Gehilfe mit einem Wochenlohn von 60 R.M. erhält ein Weihnachtsgeschenk in Höhe von 100 R.M. Es sind einzubehalten und später an das Finanzamt abzuführen:

Lohnsteuer 18 %/o	18 R.M.
Kriegszuschlag 50 %/o der Lohnsteuer	9 R.M.
insgesamt: 27 R.M.	

Zur Beseitigung von Härten in besonderen Fällen hat der Reichsminister der Finanzen in einem Erlaß vom 30. November 1939 (2174 — 25 III) folgendes angeordnet:

1. Übersteigt der Arbeitslohn eines Arbeitnehmers nur durch ein Weihnachtsgeschenk, das bis zum 24. Dezember gezahlt wird, die Freigrenze für den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (234 R.M. monatlich, 54 R.M. wöchentlich, 9 R.M. täglich), so ist der Kriegszuschlag nur von der auf das Weihnachtsgeschenk entfallenden Lohnsteuer zu berechnen. Auf den übrigen Arbeitslohn wird in diesem Falle nach wie vor kein Kriegszuschlag erhoben.

Beispiel: Ein lediger Gehilfe mit einem Wochengehalt von 50 R.M. erhält ein Weihnachtsgeschenk in gleicher Höhe. Da der Wochenlohn unter der Freigrenze liegt, hat der Ge-

hilfe an sich keinen Kriegszuschlag zu zahlen. Durch das Weihnachtsgeschenk wird nun aber die Freigrenze überschritten. In diesem Falle ist der Kriegszuschlag nur auf das Weihnachtsgeschenk zu berechnen. Es sind also zu kürzen:

Lohnsteuer 18 %/o von 50 R.M.	9,— R.M.
Kriegszuschlag 50 %/o der Lohnsteuer	4,50 R.M.
insgesamt: 13,50 R.M.	

Bezüglich des sonstigen Wochenlohnes verbleibt es bei dem übrigen Lohnsteuerabzug von 4,86 R.M. ohne Kriegszuschlag.

2. Wird einem Arbeitnehmer, der steuerfreie Arbeitgeberunterstützung nach Abschnitt I 12 der Lohnsteuerrichtlinien erhält, in der Zeit bis zum 24. Dezember ein Weihnachtsgeschenk gewährt, und findet dadurch eine Überschreitung des Höchstbetrages für steuerfreie Arbeitgeberunterstützung statt, so ist nur das Weihnachtsgeschenk, nicht auch die Arbeitgeberunterstützung steuerpflichtig.

Lohnsteuerfreie Arbeitgeberunterstützungen liegen vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der Arbeitnehmer muß zur Wehrmacht, zum Reichsarbeitsdienst, zu einem Lehrgang für Leibeserziehung, zur Ausbildung im amtlichen Sanitätsdienst der Wehrmacht, zur Luftschutz- bzw. Luftsportausbildung oder zu bestimmten anderen Dienstleistungen einberufen sein;
- b) die Arbeitgeberunterstützung muß neben einer Familienunterstützung gezahlt werden;
- c) die Arbeitgeberunterstützung darf in keinem Falle höher als 195 R.M. monatlich (45 R.M. wöchentlich) sein;
- d) die Arbeitgeberunterstützung darf für Zeiträume, die den bisherigen Lohnzahlungszeiträumen entsprechen, zusammen mit der Familienunterstützung (ohne Krankenhilfe und Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen) zuzüglich eines Betrages von 24 R.M. monatlich (5,60 R.M. wöchentlich) für ersparte Verpflegung den Betrag nicht übersteigen, den der Arbeit-

